

nach Italien für 5 349 000 Frcs., nach England für 2 991 000 Frcs., nach Deutschland für 1 161 000 Frcs.

Aber auch andere Mineralien haben eine reiche Ausbeute ergeben, so namentlich Kupfer, Zink und Blei. Kupfer ging fast ausschließlich nach Italien (für rund 1 Million Frcs.). Zink wurde nach England für 894 000 Frcs., nach Belgien für 855 000 Frcs., nach Deutschland für 103 000 Frcs. ausgeführt.

Blei wurde nach Frankreich für 713 000 Frcs., nach Belgien für 450 000 Frcs., nach Italien für 308 000 Frcs. und nach Deutschland für 88 000 Frcs. verschifft.

(Nach einem Berichte des Kais. Konsulats in Tunis.)

Zulassung der Gesellschaft „The Anglo-French Public Works Company, Ltd.“ zum Geschäftsbetrieb in Brasilien. Im „Diario Official“ vom 26. September d. Js. ist ein Dekret des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien vom 12. September d. Js. veröffentlicht worden, durch das „The Anglo-French Public Works Company, Ltd.“ zum Geschäftsbetrieb in Brasilien zugelassen wird. Das Unternehmen hat in der üblichen Weise einen Bevollmächtigten mit unbeschränkter Vollmacht in Brasilien zu bestellen und sich bezüglich aller Handlungen im Gebiete der Republik den Gerichten des Landes zu unterwerfen. Ferner dürfen die Satzungen nur mit Genehmigung der Bundesregierung geändert werden, und die Zulassung erfolgt ohne Beeinträchtigung des Prinzips, wonach die Gesellschaft den Bestimmungen des brasilianischen Rechtes über Aktiengesellschaften untersteht.

Aus der gleichzeitig veröffentlichten Gründungsurkunde und den Statuten, d. d. London, 6. und 7. März 1907, ergibt sich, daß das Kapital der Gesellschaft, die ihren Sitz in England hat, 50 000 £ in 9000 Vorzugsaktien zu 5 £ und 10 000

einfachen Aktien zu 1 sh beträgt. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, öffentliche Arbeiten auszuführen, Eisenbahnen, Docks, Hafenanlagen zu bauen und zu verbessern, jedwede Industrie- oder andere Unternehmungen zu betreiben sowie Agenturgeschäfte zu übernehmen usw. (Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Rio de Janeiro.)

Verordnung der französischen Regierung, betr. die Prüfung von Dampfkesseln usw. Durch eine Verordnung des Präsidenten der französischen Republik vom 9. Oktober d. Js., welche im Journal officiel vom 31. des gleichen Monats veröffentlicht wurde, sind die präsidentiellen Verordnungen vom 30. April 1880 und 29. Juni 1886 über das Prüfungs- und Ueberwachungswesen für die Dampfkessel und Dampffässer an Land aufgehoben worden und es ist eine vollständig neue Regelung des Gegenstandes erfolgt. Die dabei hauptsächlich maßgebend gewesenen Gesichtspunkte sind in dem der Verordnung vorgedruckten Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufgeführt.

Durch die Artikel 29 bis 31 sind der erste Titel der Verordnung, welcher sehr ins einzelne gehende Vorschriften für den Bau und Zubehör der Dampfkessel usw. enthält, sowie aus dem dritten Titel die Artikel 26, 27, 28 § 1 ausdrücklich auch auf Eisenbahnlokomotiven für anwendbar erklärt worden.

(Nach Berichten des Kaiserl. Konsulats in Paris vom 6. und 9. November 1907.)

Die Naphthagewinnung in Mittelasien. Diejenige Gesellschaft, bei der man nur von einem regulären Naphthabetrieb in Mittelasien sprechen kann, ist die Gesellschaft Tschimion; letztere hat auf ihren bei der Station Wanowskaja belegenen Ländereien im ganzen 11 Bohrtürme aufgestellt, von denen 7 schon Naphtha fördern. Die Tiefe des Naphtha-

Steffens & Nölle, Tempelhof-Berlin

Aktiengesellschaft.

Gottlieb-Dunkelstrasse.

Eisenkonstruktionen,

Hochbau, Brückenbau.

Kranbau,

Lastenaufzüge.

Bergbau,

Kohlenaufbereitungen.

Transport- u. Verladeanlagen

grösster Ausführung.

Wir liefern:

Krane bis zu den grössten Traglasten für **Stahl- und Walzwerke, Giessereien, Schmieden, Werkstätten, Montagehallen, Lagerplätze, Häfen;** ferner **Verladekrane; Drehkrane, Velozipedkrane, Aufzüge, Bremsfahrstühle.**

Grosse Transport- und Verladeanlagen für Kohle, Erze etc.